

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

Vom 2.11.1984 (BGBl. 1986 II, S. 1055)*

**ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 und des Artikels 15a Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

Artikel 4

- (1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 43 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der nach in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, der nach dem Abkommen und der nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.
- (2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder nach deren Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.



*Durchführungsvereinbarung vom 2.11.1984, in Kraft getreten am 1.4.1987 mit Wirkung vom 1.11.1965 (Bekanntmachung, BGBl. II, S. 188)

Artikel 5

- (1) In den Fällen der Artikel 6 und 9 des Abkommens erteilt der zuständige Träger im Gebiet der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind, der betreffenden Person auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß sie diesen Rechtsvorschriften untersteht.
- (2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung diese Bescheinigung auch für die übrigen Versicherungszweige aus. Ist eine Person nur in der Unfallversicherung versichert, so wird die Bescheinigung vom zuständigen Träger der Unfallversicherung ausgestellt.
- (3) In der Türkei wird die Bescheinigung von derjenigen in Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens aufgeführten Verbindungsstelle ausgestellt, die für die betreffende Person zuletzt als Verbindungsstelle zuständig war.

Artikel 6

Geldleistungen an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei können unmittelbar oder unter Einschaltung von Verbindungsstellen ausgezahlt werden. Artikel 16, Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 33a des Abkommens bleiben unberührt.

Artikel 7

Bei Anwendung des Artikels 46 Absatz 1 des Abkommens sind Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe von der Stelle der einen Vertragspartei, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiterzuleiten.

ABSCHNITT II Besondere Bestimmungen

Kapitel 1 Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft

Artikel 8

- (1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Gebiet der Vertragspartei, in der der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsortes eine ärztliche Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsortes überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person innerhalb von drei Tagen in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mit.
- (2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 9

Für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über den Anspruch aus.



Artikel 10

- (1) Die von den türkischen Trägern aufgewendeten Beträge für die sich gewöhnlich in der Türkei aufhaltenden Familienangehörigen der Versicherten deutscher Träger und für die in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens genannten und bei deutschen Trägern versicherten Personen und deren Familienangehörige werden für die Zeit ab 1. Januar 1971 nach Pauschalbeträgen erstattet. Nummer 11 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen bleibt unberührt.
- (2) Die nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens für die Krankenversicherung eingerichteten Verbindungsstellen vereinbaren die Einzelheiten der pauschalen Abrechnung und die Höhe der Pauschalbeträge.
- (3) Soweit für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abweichend von Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 11

Für die Gewährung des Entbindungspauschalbetrages stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen ärztlichen Untersuchungen entsprechende Untersuchungen nach den türkischen Rechtsvorschriften gleich.

ABSCHNITT III Verschiedenes

Artikel 14

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund des Abkommens oder dieser Vereinbarung von einer Vertragspartei in die andere weitergegeben, so gilt sowohl für die Weitergabe als auch für die Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.